

SATZUNG DES VEREINS

Diese Satzung ist die Grundlage, auf der sich das Vereinsleben vollzieht und verbindlich für Vorstand und alle Mitglieder.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der am 10.12.1971 in Rehlingen gegründete Verein führt den Namen „Schützengemeinschaft Rehlingen-Siersburg e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in der Saarstraße, 6639 Rehlingen-Siersburg, Ortsteil Rehlingen. Die offizielle Postanschrift lautet „Schützengemeinschaft Rehlingen-Siersburg e.V., Mühlenstraße 24, 6639 Rehlingen-Siersburg“. Er ist in das Vereinregister beim Amtsgericht Saarlouis unter der Nr. 8 VR 873 eingetragen
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und der zuständige Landesfachverband ist der „Schützenbund Saar“ sowie Mitglied des Deutschen Schützenbundes.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck ist die Förderung des Sports, vor allem des Schießsports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecks des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Außerdem will der Verein seinen Teil zum kulturellen Ortsleben der Gemeinde Rehlingen-Siersburg beitragen.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden aktiv oder inaktiv. Ebenfalls werden Jungschützen von 12 bis 18 Jahren in den Verein aufgenommen, wenn die schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter vorliegt.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu erzielen, so ist in der nächsten Abstimmung der stimmberechtigten Mitglieder über die Aufnahme zu entscheiden.

3. Jedes neu eintretende Mitglied ist, hat jeweils bei der Aufnahme in den Verein die zur Zeit gültige Aufnahmegebühr zu entrichten.
4. Jedem neuen Vereinsmitglied ist auf Verlangen die Satzung des Vereins auszuhändigen, ansonsten kann die Satzung des Vereins im Schützenhaus eingesehen werden.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Sportjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Das Sportjahr beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet zum 30. September des folgenden Jahres.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) Wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als 3 Monatsbeiträgen trotz Mahnung,
 - c) Wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen.

§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorherigen Anhörungen vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden.

- a) Verweis
- b) Angemessene Geldstrafe
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich zuzustellen.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von Mitgliederversammlungen festgelegt.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins ab dem 14. Lebensjahr zu.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Gesamtvorstand
- c) Der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einberufen, wenn es
 - a) Der Vorstand beschließt oder
 - b) Ein viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung im Schützenhaus und im Amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde Rehlingen-Siersburg. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Berichte des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,

- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge,
 - g) Einsatz und Wahl von Ausschüssen falls erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 8. Anträge können gestellt werden:
 - a) Von den Mitgliedern
 - b) Vom Vorstand
 - c) Von den Ausschüssen
 - d) Von den Abteilungen.
 9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeit behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
 10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, die beiden Kassierer und der Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, die Kassierer nur bei Verhinderung beider Vorsitzenden und der Schriftführer nur bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden und der Kassierer ausüben
2. Dem Gesamtvorstand gehören außer dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassierer und dem Schriftführer wie folgt an:
 - 1 Referent für Langwaffen
 - 1 Referent für Kurzwaffen
 - 1 Jugendwart
 - 1 Waffen- und Gerätewart
 - 1 stellvertretender Waffen – und Gerätewart
 - 1 Pressewart

1 Damenwartin
3 Beisitzer bzw. je nach Bedarfsfall bis max. 8 Beisitzer

3. Der Vertreter der Abteilungen wird durch die stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von den Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören :
 - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
6. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist als geschäftsführender Vorstand für solche Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem die Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind.

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsausgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

§ 10 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen je nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

§ 11 Abteilungen

1. Der Gesamtvorstand kann im Bedarfsfall Abteilungen gründen.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter oder Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt.
4. Die Abteilungen können nur auf vorheriger Zustimmung des Gesamtvorstandes irgendwelche Verpflichtungen im Einzelfall eingehen.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes, der Ausschüsse und Abteilungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das dem Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer mindestens 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr von den beiden Kassenprüfern des Vereins geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) Von $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann vom Vorstand $\frac{1}{2}$ Stunde später eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rehlingen-Siersburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Sportvereine der Gemeinde Rehlingen-Siersburg zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten wie z.B. seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer (nach Anmeldung beim Schützenverband Saar) zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens am schwarzen Brett des Vereins und/oder in der Vereinszeitschrift (z.B. Nachrichtenblatt Gemeinde Rehlingen-Siersburg), der Tagespresse oder im Internet in Bild und Schrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.
3. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
4. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.02.2010 in Rehlingen genehmigt. Für die Richtigkeit der Satzung zeichnet der geschäftsführende Vorstand.

Der Vorstand

1. Vorsitzender J. Reiter

2. Vorsitzender E. Klein

Schriftführer H. Weirich

Kassierer P. Dräger